



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2012/049](#) von Guido Halbeisen vom 9. Februar 2012: Immissionspegel von Wärmepumpe und die entsprechende Lärmmessung

Datum: 25. Juni 2013

Nummer: 2013-227

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/227

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2012/049](#) von Guido Halbeisen vom 9. Februar 2012:
Immissionspegel von Wärmepumpe und die entsprechende Lärmmessung

vom 25. Juni 2013

1. Ausgangslage

Am 9. Februar 2012 reichte Guido Halbeisen das Postulat 2012/049 betreffend Immissionspegel von Wärmepumpe und die entsprechende Lärmmessung ein, welches am 3. Mai 2012 vom Landrat mit nachfolgendem Wortlaut überwiesen wurde:

"Für innen und aussen aufgestellte Wärmepumpen gilt im Kanton Basel-Landschaft der Immissionspegel von 48 dB(A) tags und 33 dB(A) nachts. Dieser ist jederzeit einzuhalten. Diese Vorschrift gilt seit 1. November 2011. Nun ist die Technik diverser Wärmepumpenhersteller noch nicht so weit vorgeschritten, dass diese Vorschrift eingehalten werden kann. Im Baubewilligungsverfahren gemäss dem Merkblatt 1/11 werden fast von allen Gesuchstellern, Planern, Architekten und Wärmepumpenhersteller Werte eingesetzt, die schlicht und einfach auf dem Feld resp. in der Realität nicht erreicht werden.

Nach der Montage der Wärmepumpen werden durch die zuständige Behörde keine Lärm-messungen durchgeführt, obwohl bekannt ist, dass trotz dieser Vorschrift im Moment Wärmepumpentypen im Baselbiet montiert sind, die diese vorgeschriebenen Werte bei weitem überschreiten.

Um das Baubewilligungsverfahren und die Einhaltung dieser Lärmschutzvorschriften besser umzusetzen wird der Kanton beauftragt zu prüfen, ob ein Wärmepumpenregister erstellt werden kann. Somit würden alle Wärmepumpentypen auf einer Liste geführt, welche die Vorschriften einhalten. Somit würde der Bewilligungsvorgang im Baubewilligungsverfahren entfallen und das Bauinspektorat entlastet.

Gedenkt man das der Kanton Basellandschaft in dieser Lärmschutzvorschrift schweizweit führend ist, würde dieser Kataster für eine Vereinfachung der Umsetzung dieser Bestimmung führen."

2. Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung

Aktuelle Situation

Luft/Wasser-Wärmepumpen führen immer wieder zu Lärmklagen. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2011 das Merkblatt 1/11 "Lärmbegrenzung bei Wärmepumpen" durch die Abteilung Lärmschutz des Amtes für Raumplanung in Zusammenarbeit mit Wärmepumpenherstellern und Fachverbänden erarbeitet. Dieses Merkblatt fasst die für Wärmepumpen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zusammen und zeigt für Personen, die keine vertieften Kenntnisse der Akustik haben, auf, welche Immissionspegel eingehalten werden müssen, damit die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Aktuell muss für Wärmepumpen im Kanton Basel-Landschaft kein Baugesuch eingereicht werden. Das heisst, es wird auch kein rechnerischer Nachweis verlangt, dass die geplante Wärmepumpe die lärmrechtlichen Bestimmungen einhält. Ist eine Wärmepumpe Bestandteil eines Baugesuchs (z. B. Neubau eines EFH) so weist die Lärmschutzfachstelle auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäss LSV hin und legt das Merkblatt der Baubewilligung bei.

Nach Inbetriebnahme werden keine systematischen Abnahmemessungen durchgeführt. Kommt es jedoch zu Lärmklagen, so prüft die Lärmschutzfachstelle die Lärmsituation und verlangt wo nötig Lärm reduzierende Massnahmen.

Stellungnahme

Die Grenzwerte für Wärmepumpen, die im Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) festgelegt sind, können nicht direkt mit Messwerten verglichen werden. Um für Personen, welche die Beurteilungskriterien gemäss LSV nicht kennen, eine einfach verständliche Beurteilungshilfe zu schaffen, wurde das Merkblatt erstellt. Ausgehend von den gesetzlichen Grenzwerten wurde auf die zulässigen Immissionspegel zurückgerechnet und im Merkblatt festgehalten.

Somit stellen die Immissionspegel im Merkblatt keine Verschärfung gegenüber den Bestimmungen der LSV dar. In diesem Zusammenhang kann erwähnt werden, dass in anderen Kantonen dieselben Immissionspegel zur Anwendung kommen.

Die Lärmschutzfachstelle des Kanton Basel-Landschaft engagiert sich aktiv in der Fachgruppe "Anhang 6 LSV" des Cercle Bruit Schweiz (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute), welche sich seit 2011 intensiv mit der Lärmproblematik bei Wärmepumpen und einer möglichen schweizweiten Harmonisierung des Vollzugs in diesem Bereich befasst. Im März 2013 publizierte der Cercle Bruit (CB) die Resultate der Fachgruppe in Form der Vollzugshilfe 6.21 "Lärmtechnische Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen" (www.cerclebruit.ch → Vollzugsordner → 6 Industrie- und Gewerbelärm → 6.21 Wärmepumpen). In den wesentlichen Punkten sind die Aussagen der Vollzugshilfe mit denen des Merkblatts BL deckungsgleich.

Im Rahmen der Erarbeitung der CB-Vollzugshilfe wurde die Handhabung des Merkblattes in den verschiedenen Kantonen ausgiebig diskutiert und die Branchenverbände wurden angehört. Die Wärmepumpen-Hersteller haben grosses Interesse an einer klaren Regelung gezeigt. Die Hersteller und Installateure hatten im Rahmen einer Vernehmlassung die Möglichkeit, Vorschläge

zum Merkblatt einzubringen. Dabei wurde die Festsetzung von Immissionspegeln nicht beanstandet, sie beruhen auf den gesetzlichen Grenzwerten. Einzelne Hersteller wären sogar bereit gewesen, strengere Immissionspegel einzuhalten. Die CB-Fachgruppe steht seit der Veröffentlichung der Vollzugshilfe weiterhin im Kontakt mit den Branchenverbänden, um offene Fragen zu klären und allfällige weitere Schritte umzusetzen.

Mit dem Postulat wird der Kanton beauftragt zu prüfen, ob ein Verzeichnis von Wärmepumpen, welche die Lärmschutzbestimmungen einhalten, erstellt werden kann.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hängt von verschiedenen Kriterien ab, massgebend sind unter anderem der Geräuschpegel der Wärmepumpe sowie der Aufstellungsort resp. der Abstand zum Nachbarn.

Bei der Erarbeitung der CB-Vollzugshilfe wurde festgestellt, dass für viele aktuell angebotenen Wärmepumpen keine ausreichend verlässlichen Angaben zum Schallpegel der Wärmepumpe vorliegen. Zudem werden auf dem Markt (In- und Ausland) sehr viele Wärmepumpen angeboten. Dies macht einen Gesamtüberblick praktisch unmöglich.

Neben den Herstellerangaben ist der Aufstellungsort wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung der Lärmschutz-Bestimmungen. So kann eine leise Wärmepumpe, am falschen Ort aufgestellt, zu Grenzwertüberschreitungen führen. Deshalb ist es nicht möglich, in einem Wärmepumpenregister eine pauschale Aussage zu machen, ob eine Wärmepumpe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wenn die konkrete örtliche Situation nicht bekannt ist.

Die namhaften Wärmepumpen-Lieferanten in der Schweiz haben ein ausreichendes Know-How bei der Beurteilung und Beratung bezüglich Lärmimmissionen. Bei Lärmbeschwerden steht die Lärmschutzfachstelle in engem Kontakt mit den entsprechenden Ansprechpersonen. Der Lärmschutzfachstelle sind Fälle bekannt, wo der mögliche Lieferant explizit von einer Wärmepumpe abgeraten hat, da die örtliche Situation keinen gesetzeskonformen Betrieb einer Wärmepumpe zugelassen hätte - selbst mit einer sehr leisen Wärmepumpe.

Das Merkblatt hat im Vollzug bereits zu einer Vereinfachung des Verfahrens im Rahmen der Baubewilligung als auch bei Lärmklagen geführt und die Kommunikation zwischen den Partnern wurde vereinfacht. Da bisher für Wärmepumpen im Kanton Basel-Landschaft kein Baugesuch eingereicht werden muss, kann das Bauinspektorat im Zusammenhang mit Wärmepumpen nicht entlastet werden, wie dies mit dem Postulat angestrebt werden sollte.

Systematische Abnahmemessungen bei Wärmepumpen durch die Lärmschutzfachstelle sind nicht vorgesehen, da einerseits aufgrund der fehlenden Bewilligungspflicht keine Übersicht der installierten Wärmepumpen im Kanton Basel-Landschaft vorhanden ist und andererseits jährlich weit über 100 Wärmepumpen installiert werden. Abnahmemessungen durch die Lärmschutzfachstelle würden somit einen erheblichen Mehraufwand zur Folge haben.

Kommt es aufgrund von Wärmepumpen zu Lärmklagen, so wird die Lärmsituation durch die Lärmschutzfachstelle beurteilt und je nach Ergebnis sind Massnahmen zu treffen. Dies kann bis zum Ersatz der Wärmepumpe durch ein leiseres Gerät führen oder durch ein anderes Heizverfahren.

Fazit

Das Merkblatt "Lärmbegrenzung bei Wärmepumpen" erläutert die wesentlichen lärmrechtlichen Bestimmungen und Grenzwerte beim Betrieb von Wärmepumpen.

Im Kanton Basel-Landschaft besteht keine Baubewilligungspflicht für Wärmepumpen. Das Bauinspektorat kann diesbezüglich deshalb nicht entlastet werden. Der Vollzug der Lärmschutzbestimmungen erfolgt im Klagefall auf der Basis des Merkblattes.

Ein Register von Wärmepumpen-Typen, welche die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, lässt sich nicht führen, da die Einhaltung der Grenzwerte nicht nur vom Gerät, sondern wesentlich auch vom Aufstellungsort abhängig ist.

Die Lärmschutzfachstelle arbeitet auch zukünftig aktiv in der Fachgruppe "Anhang 6 LSV" des Cercle Bruit mit, wo der Vollzug der Lärmschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Wärmepumpen weiter diskutiert und festgelegt wird.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, das Postulat [2012/049](#) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 25. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

